

## EuGH-Urteil zu Teilzeit und Urlaub hat geringe Bedeutung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 22.04.2010 in der Rechtssache Zentralbetriebsrat der Landeskrankenhäuser Tirols (C-486/08) entschieden, dass ein Arbeitnehmer seinen vollen Resturlaubsanspruch, den er vor der Elternzeit erworben hat, behält, soweit ein Arbeitsverhältnis in reduziertem Umfang in Teilzeit fortgeführt wird (siehe Dienstgeberbrief Nr. 3/2010).

Das Urteil finden Sie im Volltext unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62008J0486:DE:HTML>.

Die Auswirkungen auf das deutsche Urlaubsrecht halten sich in Grenzen: Entschieden ist allein der Fall, dass

- der Urlaubsanspruch aus einem vorigen Urlaubsjahr/Übertragungszeitraum stammt und
- der Arbeitnehmer tatsächlich nicht die Möglichkeit hatte den Urlaubsanspruch im Urlaubsjahr/Übertragungszeitraum auszuüben.

Für diesen Fall zwingt der Grundsatz des unabdingbaren Mindesturlaubs zur Erhaltung des einmal entstandenen Anspruchs. Dieser darf, so der EuGH, keiner Minderung unterliegen. Er darf bei der Auslegung nicht eingeschränkt werden und unterliegt im bestehenden Arbeitsverhältnis einem Abgeltungsverbot. Er steht dann in keinem Zusammenhang mit dem laufenden Bezugszeitraum, weshalb der „pro rata temporis“ Grundsatz des § 4 Nr. 2 der Rahmenvereinbarung über Teilzeit (RL 1997/81/EG) nicht angewendet werden kann.

Das Verbot der Minderung des Urlaubsanspruchs bezieht sich auch auf den „Elternurlaub“. Die Unverfallbarkeit des Urlaubsanspruchs während der Dauer der Elternzeit ergibt sich unionsrechtlich zwingend aus der RL 1996/34/EG i. d. F. RL 1995/75/EG Anhang § 2 Nr. 6 der Rahmenvereinbarung und ist in § 17 Abs. 2 und 3 BEEG umgesetzt.

Elke Gundel